

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Ulla Jelpke, Petra Pau, Christina Schenk und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4118 –**

### **Kindergeld für Migrantinnen und Migranten**

Das Bundeskindergeldgesetz spricht Migrantinnen und Migranten einen Leistungsanspruch nur dann zu, wenn sie über eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis verfügen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 4. Mai 1999 (Rechtssache C-262/96) entschieden, dass der Anspruch auf Kindergeld einer bzw. eines türkischen Staatsangehörigen nicht vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden darf.

Laut einem Bericht im Informationsbrief Ausländerrecht, Nr. 6/2000, S. 266 f., hat die Bundesanstalt für Arbeit mit Erlass vom 29. Februar 2000 angeordnet, dass u. a. die folgenden Personengruppen trotz der o. g. Entscheidung des EuGH weiterhin kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten sollen: türkische Arbeitnehmer, die im Besitz einer Duldung sind; anerkannte türkische Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis für das sozialrechtliche Kindergeld, auch wenn sie Arbeitnehmer sind; sonstige türkische Arbeitnehmer, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind; türkische Selbständige, selbst wenn sie in einem Zweig der Sozialversicherung (weiterhin) versichert sind und früher Arbeitnehmer waren.

Außerdem soll das o. g. Urteil des EuGH nicht auf jene Anspruchsberechtigte rückwirkend angewandt werden, die vor dem 4. Mai 1999 „lediglich“ einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt haben.

#### **Vorbemerkung**

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen, im Informationsbrief Ausländerrecht, Nr. 6/2000, S. 265 f. Dort werden der Fall „Sürül“ (EuGH Rechtssache C-262/96) und die sich aus Sicht des Autors aus der Entscheidung ergebenden Folgen dargestellt. Dabei wird auf die nach Erlass des EuGH-Urteils in dieser Sache ergangene

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Oktober 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Entscheidung des Sozialgerichts Aachen, das die Bundesanstalt für Arbeit zur Zahlung von Kindergeld verurteilt hat, eingegangen und auf Seite 266 auch darauf hingewiesen, dass den Autor noch rechtzeitig vor Drucklegung neue Informationen erreichten, nämlich die Ausführungsanweisungen der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit vom 29. Februar 2000 an die Landesarbeitsämter.

1. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der o. g. Entscheidung des EuGH gezogen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache C-262/96 entschieden:

„Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 verbietet es einem Mitgliedstaat, den Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen, für den dieser Beschluss gilt und dem er den Aufenthalt in seinem Staatsgebiet gestattet hat, der jedoch dort nur eine zu einem bestimmten Zweck erteilte, befristete Aufenthaltsbewilligung besitzt, auf Kindergeld für sein Kind, das in diesem Mitgliedstaat mit ihm zusammenwohnt, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Inländer insoweit nur ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben müssen.“

Die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten sind an diese Rechtsauffassung des EuGH gebunden. Deshalb hat das Bundesamt für Finanzen in seinen für alle Familienkassen bindenden Dienstanweisungen bestimmt, dass die von dem Urteil erfassten türkischen Arbeitnehmer somit auch dann Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

2. Wie viele Migrantinnen und Migranten aus der Türkei sind in der Bundesrepublik Deutschland im Besitz einer
  - befristeten Aufenthaltserlaubnis,
  - unbefristeten Aufenthaltserlaubnis,
  - Aufenthaltsberechtigung,
  - Aufenthaltsbefugnis,
  - Aufenthaltsbewilligung?

Von den in der Bundesrepublik lebenden türkischen Staatsangehörigen besitzen (Stand: 30. Juni 2000; Quelle: Bundesministerium des Innern)

- 730 387 eine befristete Aufenthaltserlaubnis,
- 624 731 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis,
- 469 795 eine Aufenthaltsberechtigung,
- 23 715 eine Aufenthaltsbefugnis,
- 6 896 eine Aufenthaltsbewilligung.

3. Wie viele Migrantinnen und Migranten aus der Türkei erhalten in der Bundesrepublik Deutschland Kindergeld?

Im August 2000 erhielten nach der Bestandsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit 349 287 türkische Staatsangehörige Kindergeld für 719 228 Kinder.

4. Wie viele Kinder von Migrantinnen und Migranten sind nach der jetzigen Praxis der Gewährung von Kindergeld in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus vom Kindergeldbezug ausgeschlossen?

Die erbetenen statistischen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Trifft es zu, dass die Bundesanstalt für Arbeit eine Weisung mit dem in der Vorbemerkung zitierten Inhalt erlassen hat?
6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine solche Weisung der Rechtsprechung des EuGH zuwiderläuft, weil sie im Fall türkischer Staatsangehöriger den Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz vom Besitz bestimmter Aufenthaltsgenehmigungen abhängig macht, während Inländer insoweit nur einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen müssen?  
Wenn nein, warum nicht?
7. Wird die Bundesregierung auf die Bundesanstalt für Arbeit dahin gehend einwirken, dass diese die in der Vorbemerkung zitierte Weisung zurückzieht?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesanstalt für Arbeit hatte nach Zugang des Urteils des EuGH die vorläufige Umsetzung sicherzustellen. Sie hat die Bundesregierung um ergänzende Weisungen gebeten.

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung über dieses komplexe Thema ist noch nicht abgeschlossen, was unter anderem auch daran lag, dass eine weitere europarechtliche Klarstellung in einem anderen beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren zu erwarten war.

Zwischenzeitlich hat die Bundesanstalt für Arbeit mit ihren vorläufigen Ausführungshinweisen das Ziel verfolgt, für die Beachtung der EuGH-Rechtsprechung in Sachen „Sürül“ zu sorgen.

Die Bundesregierung wird sich in ihrer Weisung an die Bundesanstalt für Arbeit auch zu der Rechtsfrage äußern, für welche türkischen Staatsangehörigen der Beschluss Nr. 3/80 gilt und welchen türkischen Staatsangehörigen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Urteils gestattet wurde.

In Bezug auf das steuerrechtliche Kindergeld wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wird die Bundesregierung auf die Bundesanstalt für Arbeit dahin gehend einwirken, dass diese die Ansprüche türkischer Staatsangehöriger auf Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz infolge der Entscheidung des

EuGH auch dann anerkennt, wenn die Betroffenen „nur“ Anträge gemäß § 44 SGB X gestellt haben?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird nicht auf die Bundesanstalt für Arbeit dahin einwirken, dass sie türkischen Staatsangehörigen, die Anträge nach § 44 SGB X auf Überprüfung einer bereits bestandskräftig gewordenen ablehnenden Entscheidung gestellt haben, für Zeiten vor dem 4. Mai 1999 Kindergeld nachzahlt. Der EuGH hat in dem Urteil ausdrücklich entschieden, dass die unmittelbare Wirkung des Artikels 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 nicht zur Begründung von Ansprüchen auf Leistungen für Zeiten vor Erlass dieses Urteils (4. Mai 1999) herangezogen werden könne, soweit nicht die Betroffenen vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben. Ein Antrag nach § 44 SGB X ist kein derartiger Rechtsbehelf.

9. Plant die Bundesregierung Initiativen mit dem Ziel der Gleichbehandlung aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant nicht, Kindergeld für alle vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder zu zahlen. Eine Kindergeldzahlung ist nur für dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebende Kinder vorgesehen. Dabei ist der Aufenthaltsstatus der Eltern ein geeigneter Entscheidungsmaßstab.